

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 4/2024

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der
Hansestadt Medebach vom 14. März 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017 hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe, Friedhofskapellen und Leichenhallen sowie für die Bereitung von Gräbern erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dem Gebührentarif in § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung eines Grabes, einer Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle, auf Herrichtung eines Grabes oder auf Durchführung anderer Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach oder der städtischen Friedhofsordnung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4
Gebührentarif

Zusammenstellung der Gebühren		
Nr.	Bezeichnung	Gebühr ab 01.07.2024
1.	Nutzungsgebühren	
1.1.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	640,00 €
1.2.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.460,00 €
1.3.	Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen	1.740,00 €
1.4.	Grüngrabstätten für Sargbeisetzungen	1.520,00 €
1.5.	Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen	1.065,00 €
1.6.	Anonyme Urnengrabstätten	1.220,00 €
1.7.	Urnengrabstätten mit Gedenkfelsen	1.215,00 €
1.8.	Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen	1.510,00 €
1.9.	Kolumbarium (zzgl. Kolumbarium-Gebühr siehe Ziffer 5.1)	725,00 €
1.10.	Erdurnengrabsystem (Partnergrab 2 Personen)	1.550,00 €
1.11.	Erdurnengrabsystem (Familiengrab 4 Personen)	2.150,00 €
2.	Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren pro Jahr der Verlängerung	
2.1.	Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	38,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen	70,00 €
2.4.	Kolumbarium	41,00 €
2.5.	Erdurnengrabsystem	41,00 €
3.	Grabbereitung	
3.1.	Sarggrabstätten	520,00 €
3.2.	Urnengrabstätten	150,00 €
3.3.	Kolumbarium	85,00 €
3.4.	Erdurnengrabsystem	85,00 €
4.	Trauerhallen-Gebühr	
4.1.	Grundgebühr	125,00 €
4.2.	Gebühr pro Tag der Nutzung	55,00 €
4.3.	Gebühr pro Tag Einsatz Kühlanlage	43,00 €
5.	Kolumbarium-Gebühr	
5.1.	Kolumbarium (zzgl. Nutzungsgebühr siehe Ziffer 1.9)	1.505,00 €

§ 5
Erläuterungen zum Gebührentarif

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen entfällt. Die Reinigung der Friedhofskapellen in der Kernstadt sowie den Ortsteilen erfolgt durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Umbettungen setzt die Hansestadt Medebach fachlich geeignete Dritte ein. Die dafür entstehenden Kosten sind von den Antragstellern in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten. Zusätzlich ist für eine Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu erstatten.
- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, werden diese an ein externes Unternehmen vergeben. Der Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Hansestadt Medebach vom 15. Juni 2018 außer Kraft.

Medebach, 15.03.2024

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche